

Zur Durchführung der Abgabe von Metallgeräten in Wien.

Auf Grund vielfacher mündlicher und schriftlicher Anfragen über die Abgabepflicht der verschiedenen Metallgeräte und den hierbei einzuhaltenden Vorgang erscheint es zweckmäßig, die wesentlichen Momente der breiten Öffentlichkeit zuzuführen und dadurch mancherlei Zweifel und Mißverständnisse zu beheben.

Die wichtigste Frage ist wohl die: „Was hat jedermann abzuliefern?“ sei er nun Händler, Erzeuger, Geschäftsmann, Anstaltsvorstand, Hausbesitzer, Haushaltungsvorstand oder sonst Besitzer oder Verwahrer solcher Gegenstände.

Abgabepflichtig sind:

1. Kochgeschirre und einfache Tafelgeräte aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderem Metall überzogen.) Unter Kochgeschirren sind alle Geschirre zu verstehen, welche zur Speisebereitung mittelbar oder unmittelbar verwendet werden, also Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Koch-, Einsiede- und Gefrorenskessel, Backformen, Kannen und dgl. Unter einfachem Tafelgerät sind Kühler, Schüsseln, Tassen, Leuchter u. dgl. zu verstehen, welche Geräte im allgemeinen auf dem Speisetische zur Aufstellung bzw. Auflage gelangen. Hievon ausgenommen sind die Esbestecke, d.h. Messer, Gabeln und Löffel aller Art.

2. Alle unter 1) angeführten Geschirre und Geräte aus Reinnickel mit Ausnahme von „Gürtlerwaren“, das sind Suppentöpfe, Kannen, Siebe, Sauceschalen, Gemüseschüsseln und dergl. Abgabepflichtige Geräte aus Reinnickel sind also hauptsächlich Kochgeschirre.

3. Küchengeräte aus Messing, z.B. Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, Bügeleisen, Tassen, einfache Leuchter. (Messing dagegen blechleuchter/sind nicht ablieferungspflichtig.)

Von den unter Punkt 1 bis 3 einreihbaren Gegenständen sind nicht ablieferungspflichtig: Küchenwagen, Teesamoware, sogenannte Wiener Kaffeemaschinen, elektrische Kochapparate, Manometerkessel in Küchen und Wäschetrommeln.

Auch sind die Apothekengeräte von der Ablieferung befreit.

4. Obst- und Gemüse-Einsiedekessel aus Kupfer oder Messing mit Ausnahme jener, die in fabrikmäßigen Betrieben oder in Fachschulen in Verwendung stehen.

5. Einfache Glut- und Feuerbecken und einfache Ofenvorläger aus Kupfer, Messing, Bronze oder Tombak. (In Wien sind Glut- oder Feuerbecken wohl nicht häufig in Verwendung.)

6. Messinggewichte im Einzelgewichte von 1/2 Kilogramm und darüber.

7. Waschkessel, Viehfutterkessel, Feldkessel und andere Kessel, ferner die Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbe-

hälter, sowie Badewannen aus Kupfer, gleichgiltig, ob diese Gegenstände verzinkt oder mit einem anderen Metalle überzogen sind. Wasserschiffe der Herde sind nur dann von der Ablieferungspflicht ausgenommen, wenn durch ihre Entfernung die Benützung des Herdes aufgehoben wird. Auf den Mangel der Warmwasserbereitung ist keine Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich des Ersatzes der Kupferkessel ist folgendes zu bemerken: Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn sich jeder Abgabepflichtige selbst um einen Ersatz umsieht, was in Wien bei den zahlreichen diesbezüglichen Angeboten nicht schwer fallen wird. Sollte jedoch ein Ersatz aus irgend einem Grunde nicht seitens des Inhabers beschafft werden können, so ist derselbe berechtigt, bei seiner zuständigen Uebernahmskommission um Ersatzbeistellung anzusuchen. Hierbei hat er außer Namen und Adresse den Verwendungszweck des Kessels und die Maße desselben für obere Weite und Tiefe, bei Bordkesseln auch die Breite des Bordes bekanntzugeben. Die Kommission nimmt dies in Vormerkung und sendet diese Vormerkungen an die k.k. Zentral-Requisitions-Kommission in Wien, Kriegsministerium, ein, welche im Wege der Metall-Zentrale A.G. das Erforderliche veranlassen wird. Der Ersatzkessel wird dann von letzterer Zentrale beigelegt. Für unbrauchbare Kessel wird selbstverständlich kein Ersatz beigelegt und sind dieselben der ordnungsmäßigen Ablieferung zuzuführen.

8. Einfache Vorhangstangen und -Rohre, die keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen, sind nur von Erzeugern und Händlern abzuliefern. Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen, sind allgemein abzuliefern. Unter Griffstangen sind diejenigen Stangen zu verstehen, welche längs der Treppen zum Anhalten dienen, sowie die meist vertikal oder auch horizontal angebrachten Messingstangen zum Ziehen oder Drücken der Eingangstüren. Unter Schutzstangen versteht man solche Stangen, welche gewöhnlich dem Ecken- und Mauerschutz dienen oder vor Fenstern mit niedrigen Parapeten angebracht sind. Unter Teppichstangen versteht man diejenigen Stangen, welche zum Festhalten der Teppiche im Stiegenhaus und allenfalls in Wohnungen in Verwendung stehen.

Die unter Punkt 1 bis 8 aufgezählten Gegenstände sind nicht ablieferbar, wenn ihre Masse nicht aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel besteht, sondern aus einem anderen Metalle z.B. Gußeisen und lediglich der Gegenstand mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel überzogen oder plattiert ist.

Die oft auftauchenden Fragen, ob man Messingbetten, Lampen, Luster, Broncestatuen, Schreibgarnituren, Vogelkäfige,

Fleischer- und Krämerwagen, Badeöfen, Geschäftsportale, Schalterumrahmungen in Bankhäusern u. dgl. aus den angegebenen Metallen hergestellte Gegenstände abliefern müssen, sind natürlich zu verneinen, weil diese Gegenstände unter keine Kategorie der sub Punkt 1 bis 8 als ablieferungspflichtig bezeichneten Gegenstände einzureihen sind.

9. Weiters sind abzuliefern: Krüge, Zimente und sonstige Gefäße, sowie Geschirre, Schüsseln, Teller, Tassen, Deckel, Löffel und andere Geräte, sofern die genannten Gegenstände ganz oder zum überwiegenden Teile aus Zinn oder Zinnlegierungen bestehen.

Zinn-Unter anderen/Geräten sind Flößen und sonstige Armaturen, sowie Bestandteile von Apparaten, (insbesondere auch Kerzen-gießformen) nicht zu verstehen, da für diese die Materialverordnung vom 28. April 1916 besteht. Als Geräte sind auch Zinn-Medaillen, Zinnfiguren und dgl. sowie Instrumente der Aerzte nicht anzusehen.

10. Schanktassen und
11. Badewannen, welche ganz oder überwiegenden Teiles aus Zinn oder Zinnlegierungen bestehen.

Unter den sub 1 bis 11 aufgezählten Gegenständen, namentlich unter den Zinngegenständen werden sich solche befinden, für welche wegen ihres besonderen ^{oder historischen} künstlerischen Wertes die Nichtablieferungspflicht behauptet werden wird. Solche Gegenstände werden besonders bei Liebhabern, Antiquitätenhändlern und Sammlern nicht selten anzutreffen sein. Ueber diese Gegenstände werden Sonderbestimmungen erlassen.

Während die Erzeuger und Händler, welche bereits im Februar bzw. März d.J. ein Drittel der unter 1 bis 8 genannten Gegenstände zur Abgabe gebracht haben, von ihrem derzeitigen Bestande nur ein weiteres Drittel, von den unter Punkt 9 bis 11 einzureihenden Gegenständen jedoch alle anzuliefern haben, haben alle anderen Abgabepflichtigen die sämtlichen sub Punkt 1 bis 11 genannten in ihrem Besitz oder ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände anzuliefern.

Wie bereits mitgeteilt, zerfällt in Wien die ganze Aktion in zwei Teile.

Vom 18. Juli angefangen werden sich die 91 konstituierten Uebernahms-Kommissionen zu den Erzeugern und Händlern (auch Trödlern, Antiquitätenhändlern), Gast- und Schankgewerbetreibenden (Gastwirten, Hoteliers, Pensionsinhabern, Auskocherbesitzern, Kontineuren, Kaffeesiedern, Kaffeeschänken, Brannweinschänken, Besitzern von Automatenbuffets und dgl.), Bäckern, Zuckerbäckern, Vereinen, Klätern, Spitälern, Erholungsheimen, Bädern, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und solchen Anstalten, in denen derlei Geräte

in der Regel zahlreich vorhanden sind, begeben, daselbst die abzuliefernden Geräte bezeichnen, welche schon an den bekanntzugebenden Tagen an die Uebernahmsstellen, die gewöhnlich in Turnsälen untergebracht sind, geschafft werden müssen. Daselbst werden sie einer Begutachtung und der Abgabe unterzogen und wird hierfür eine Bescheinigung ausgestellt, auf Grund welcher seinerzeit die Auszahlung erfolgen wird.

Gegenstände, für welche behufs Erstbeschaffung eine kurze Frist ausnahmsweise gewährt wird, sind nach Ablauf dieser Frist abzugeben. Für diese, sowie für wegen Unentbehrlichkeit dauernd belassene Gegenstände werden besondere Atteste ausgestellt.

Nach Vollendung dieses Teiles der Aktion werden alle anderen Abgabepflichtigen durch Anschlag aufgefordert werden, nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens an bestimmten Tagen die ablieferungspflichtigen Gegenstände in die zuständigen Abgabestellen zu bringen, woselbst mit denselben in gleicher Weise wie früher angeführt, die weiteren Amtshandlungen vorgenommen werden.

Gegenstände, welche nach den bestehenden Verordnungen nicht abzuliefern sind, sind dem Besitzer oder der von ihm beauftragten Person von der Uebernahms-Kommission sofort zurückzustellen. Ueber diese Rückstellung wird in gleicher Weise wie in den Fällen, in denen Gegenstände wegen Unentbehrlichkeit oder zum Zwecke der vorherigen Ersatzbeschaffung dauernd oder vorübergehend belassen wurden, dem Ueberbringer eine diesen Umstand bezeugende Bestätigung eingehändigt. Sollte jedoch der Besitzer den betreffenden Gegenstand trotzdem abgeben wollen, so werden diese Geräte nach einem bestimmten Vergütungssatze übernommen.

Alle von den Uebernahms-Kommissionen ausgestellten Schriftstücke müssen im eigenen Interesse der Parteien sorgfältig aufbewahrt werden.

Nach Beendigung der gesamten Aktion werden die Uebernahms-Kommissionen Stichproben in den Räumen der Ablieferungspflichtigen ihrer Sprengel vornehmen, um die Erfüllung der Abgabepflicht festzustellen.

Es liegt im Interesse der Abgabepflichtigen, von dem geräteten freiwilligen Verkaufe der abgabepflichtigen Gegenstände bei der Metallzentrale A.G. und ihren in jedem Bezirke bestehenden Uebernahmsstellen Gebrauch zu machen, da sie hierbei nicht nur höhere Preise, sondern auch den sofortigen Erhalt des Erlöses erzielen. Auch erscheint es dringend geboten, wegen Beschaffung der Ersatzgeräte sofort das Nötige zu veranlassen, weil eine Frist zur Ersatzbeschaffung nur in den dringend gebotenen Fällen erteilt werden dürfte.

Gleichzeitig mit Wien findet auch in Niederösterreich,

in den anderen Kronländern und in Ungarn die gleiche Ablie-
ferung statt, eine Kriegsleistung, welche ^{voraussichtlich} wie alle andere,
von den Einwohnern der Monarchie in mustergiltiger Weise zum
Wohle und Ruhme des Vaterlandes zur Durchführung gebracht
werden wird.

W I E N E R S T A D T R A T.

Sitzung vom 13. Juli.

Vorsitzende: Egm. Dr. Weiskirchner, die VB. Hierhammer, Hoß, Rain.

Nach einem Antrage des StR. Wessely wird für die Umpfläch-
sterung eines Teiles der Lindengasse im 7. Bezirk ein Kosten-
aufwand von 9961 K bewilligt.

VB. Hoß beantragt die Anschaffung einer neuen Brücken-
wage für die Prateranlage des Lagerhauses der Stadt Wien mit
den Kosten von 4400 K. (Ang.)

Nach einem Antrage des StR. Zatzka wird für die Behebung
von Sturmschäden auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx ein
Kostenbetrag von 4160 K bewilligt.

Dem von StR. Schneider vorgelegten Entwürfe für die Ver-
größerung des Oelmagazines im Bahnhofe Rudolfshaus städt.
Straßenbahnen wird mit den Kosten von 17.500 K zugestimmt.

Für die Erneuerung der Gleisanlage an den Einmündungen
der Siebensterngasse und Westbahnstraße in die Neubaugasse
werden 64.000 K bewilligt.

StR. Knoll beantragt die Legung eines 200 m langen
Wasserleitungsrohrstranges abweigend von der Brünnerstraße
und führend zu den Fiatwerken mit den Kosten von 7000 K. (Ang.)

Der 60. Geburtstag der Prinzessin Gisela von Bayern. Bürger-
meister Dr. Weiskirchner hat an Prinzessin Gisela von Bayern
nachstehenden Glückwunsch gerichtet: „Die Gemeindevertretung
der Reichshaupt- und Residenzstadt entbietet Euer königlichen
Hoheit zur Feier des 60. Geburtstages ihre ehrerbietigsten
Glückwünsche. Möge der Himmel die vielen Werke der Wohltat,
die Euer königliche Hoheit insbesondere in der schweren
Kriegszeit in so reichem Maße üben, vergelten und Euer könig-
liche Hoheit in bestem Wohlbefinden erhalten bis an die äußersten
Grenzen menschlichen Seins!“

Beistellung von Arbeitskräften für die Heuernte. In Ergänzung
der bereits erschienenen Mitteilungen über die Beistellung von
Arbeitskräften für die Heuernte wird bekanntgegeben, daß
Ansuchen um Zuteilung von Kriegsgefangenen und militärischen
Arbeitspartien sowie Bespannungen nur bei der Landesarbeits-
Nachweisstelle I. Schauffergasse 6 einzubringen sind und daß
die Kommandierung von Arbeiterpartien keinesfalls die Ueber-
lassung des gesamten gemähten Heues für militärische Zwecke
zur Folge haben muß. Vielmehr wird ein allfälliger Anspruch

des Bodenbesitzers um Ueberlassung solchen Heues zur Erhal-
tung seines Viehstandes in der für diesen Zweck notwendigen
Menge berücksichtigt werden.

25 jähriges Doktor-Jubiläum. Am 14. d.M. feierte der all-
seits beliebte und hochgeehrte Dr. Josef Kissling, 15. Bezirk
Märzstraße 29, sein 25 jähriges Doktor-Jubiläum. Aus diesem
Anlasse kamen dem verdienstvollen Jubilar von allen Seiten
die herzlichsten Glückwünsche entgegen. Allen voran veranstal-
tete der St. Antonius Asyl-Verein, dem der Jubilar seine
erprobten fachmännischen Kenntnisse bereits durch 25 Jahre in
selbstlosester Weise durch Behandlung der im Asylhause 15. Bez.
Pouthongasse untergebrachten alten weiblichen Dienstboten und
Handarbeiterinnen sowie durch ganz unentgeltliche Obsorge der
seit Kriegsbeginn daselbst auch verpflegten verwundeten und
kranken Soldaten widmet, eine interne Jubelfeier, bei welcher
Gemeinderat Paulitschke in schwungvoller Rede die großen Ver-
dienste des Jubilars hervorhob, Hochwürden Superior Dr.
Zehentner im Namen des Knabenseminars, Hochwürden Neumann
im Namen der Missionspriester und ein verwundeter Soldat
im Namen seiner Kollegen gratulierte.